



Mit einem Bein im Gefängnis?
Fachliche Anforderungen und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Kindeswohlgefährdung

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Sundern, 28. Juni 2013



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences

Gliederung



- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- ▶ Fazit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Einführung



- ▶ Begriff Kindeswohlgefährdung
 - Vernachlässigung
 - ▶ körperliche Vernachlässigung
 - ▶ emotionale Vernachlässigung
 - Kindesmisshandlung
 - ▶ körperliche Misshandlung
 - Münchhausen-by-proxy-Syndrom
 - ▶ seelische Misshandlung
 - Sexueller Missbrauch von Kindern

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg



- ### Folgen der Gewalt für die Opfer
- ▶ Einteilungen
 - Störungsgruppen
 - ▶ kognitiv-emotionale Störungen
 - ▶ somatische und psychosomatische Störungen
 - ▶ Störungen des Sozialverhaltens
 - Kurzzeit- und Langzeitfolgen
 - Symptome je nach Alter
 - ▶ Vorschulalter
 - ▶ Schulalter
 - ▶ Adoleszenz
- Small icons of a family and a child are at the top right. The slide number '6' is at the bottom right.

- ### Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen
- ▶ Was wissen wir? (Goldberg 2011)
 - ▶ Ergebnisse von Statistiken/Studien
 - Körperliche Misshandlung:
 - ▶ „Mehr als jedes zehnte Kind erfährt gewaltförmige Erziehungsmethoden, die bereits als körperliche Misshandlungen zu klassifizieren sind.“
 - Sexueller Missbrauch:
 - ▶ Nach Schätzungen wird etwa jedes siebte Kind mit einer hohen Intensität sexuell missbraucht.
 - Seelische Misshandlung und emotionale Vernachlässigung: ???
- Small icons of a family and a child are at the top right. The slide number '10' is at the bottom right.

Rahmenbedingungen

► Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz
 (= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 16

Rahmenbedingungen

Eltern

- Elternrecht
- Hilfsangebote
- Freiwilligkeit und Autonomie
- Prävention

Kind

- Kindeswohl
- Schutzanforderungen
- Kontrolle der Eltern, Zwang
- Intervention

Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht

- Verlust von Vertrauen, keine Annahme weiterer Hilfsangebote
- Schadensersatzansprüche

Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes
- Strafbarkeit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 17

Gliederung

- Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- Fazit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 18

Kinderschutz in der Entwicklung



bis 2005 **Jugendamt und Familiengericht**

- Prävention
- Intervention
- Hilfen zur Erziehung
- Inobhutnahme
- Sorgerechtl. Maßnahmen gegen die Eltern

2005 **Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes**
Einbeziehung der *freien Jugendhilfe* (KICK → § 8a SGB VIII)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 19

Kinderschutz in der Entwicklung



ab 2006 **Soziale Frühwarnsysteme**

- Frühe Hilfen
- NZFH = Nationales Zentrum frühe Hilfen

2008 **Überarbeitung Kinderrichtlinie für Ärztinnen/Ärzte durch G-BA**

- Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren („Verantwortungsgemeinschaft“)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 22

Kinderschutz in der Entwicklung



seit 2007 **Inkrafttreten verschiedener Landesgesetze**

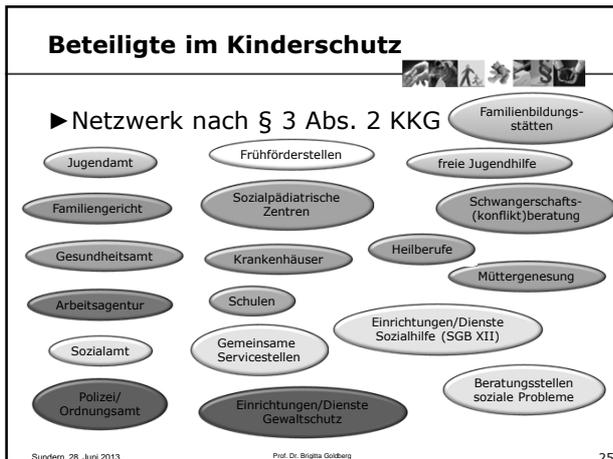
2008/2009 **Erster Anlauf für BKiSchG**

2010-2011 **Arbeit am neuen BKiSchG**

1.1.2012 **Inkrafttreten BKiSchG**

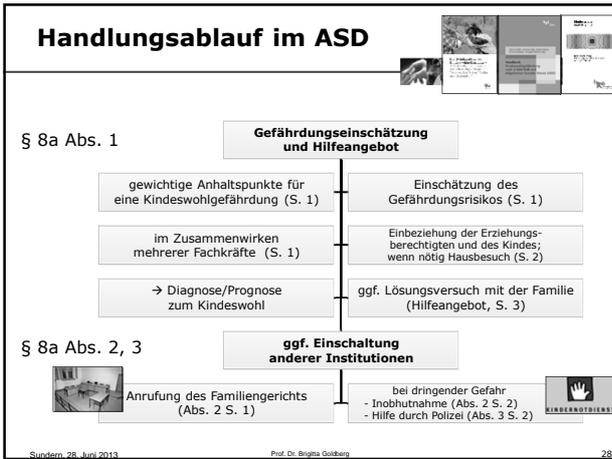
- Betonung der Prävention
- Aktiver Schutz, Frühe Hilfen
- Netzwerke: *Viele Berufsgruppen*

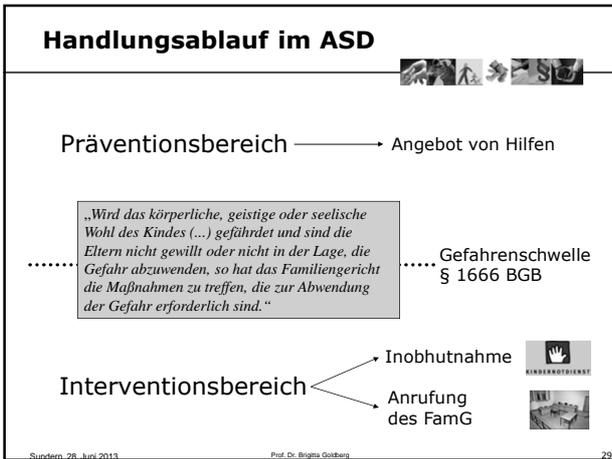
Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 24



- ### Gliederung
-
- Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
 - Lernen aus fehlerhaften Verläufen
 - Fazit
- Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 26

- ### Fachgerechtes Handeln bei KWG
-
- Überblick: Regelungen zum Schutzauftrag
 - Schutzauftrag für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, § 8a Abs. 1-3, 5 SGB VIII
 - neu: Regelung zum Hausbesuch
 - neu: Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
 - Schutzauftrag für die freien Träger der Jugendhilfe, § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - neu: Vorgabe zur Qualifikation
 - neu: Schutzauftrag für Berufsheimnisträger (außerhalb der Jugendhilfe), § 4 KKG
 - mit Beratungsanspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, § 8b SGB VIII
- Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 27





Kinderschutz durch das Familiengericht

► Voraussetzungen für Maßnahmen des FamG nach § 1666 Abs. 1 BGB

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Kindeswohlgefährdung“:
 - „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)
- Drei wichtige Elemente:
 - Erheblichkeit der Gefährdung
 - zeitliche Nähe des Schadenseintritts
 - hohe Wahrscheinlichkeit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 30

Schutzauftrag außerhalb der Jugendhilfe

► **§ 4 KKG:** Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
→ **Schutzauftrag für Geheimnisträger**

- **Einordnung:** Schweigepflicht nach § 203 StGB
 - Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung?
- **landesrechtliche Regelungen** → NRW:
 - für Schulen, § 42 Abs. 6 Schulgesetz
 - im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst: § 12 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 36

Schweigepflicht nach § 203 StGB

► **Verpflichtete Personen**

- **Berufsgeheimnisträger** (und deren Gehilfen und Praktikanten)
 - ÄrztInnen, Angehörige von Heilberufen
 - BerufspsychologInnen ...
 - RechtsanwältInnen ...
 - Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschafts(konflikt)beraterInnen in anerkannten Beratungsstellen
 - staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen
- **Amtsträger**

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 37

Schweigepflicht nach § 203 StGB

► **Voraussetzung für Strafbarkeit**

- unbefugtes Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses

► **keine Strafbarkeit bei Offenbarungsbefugnis**

- **Einwilligung**
 - Schweigepflichtentbindung
- **Rechtfertigender Notstand**
 - Güterabwägung zwischen Gefahr (z.B. für Kind) und Vertraulichkeit des Wortes
- **Gesetzliche Offenbarungspflichten**
 - z.B. Anzeigepflicht geplanter Straftaten, Infektionsschutzgesetz, Ausländergesetz
- **Berufsspezifische Offenbarungspflichten**
 - § 8a SGB VIII, seit 2012 auch § 4 KKG

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 38

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



► Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Berufsgruppen:**
 - ÄrztInnen, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe
 - BerufspsychologInnen
 - BeraterInnen (Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschaft(konflikt)beraterInnen)
 - staatlich anerkannte SozArb/SozPäd
 - LehrerInnen

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 39

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



► Handlungsablauf

- angelehnt an Schutzauftrag für freie Jugendhilfe-Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend
 - nur *Befugnis*
 - aber: für manche gibt es Handlungspflicht wegen Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13 StGB)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 40

Handlungsablauf nach § 4 KKG



§ 4 KKG

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot → „soll“	
<p>gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)</p> <p>Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (Abs. 2)</p> <p>→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl</p> <p>Einschaltung des Jugendamtes, wenn <i>erforderlich</i> (Abs. 3) (i.d.R. nach Hinweis an Betroffene)</p>	<p>(Einschätzung des Gefährdungsrisikos)</p> <p>Erörterung der Situation mit Kind/Jugendlichem und Pers.Sorgeberechtigten (Abs. 1)</p> <p>Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen (Abs. 1)</p>
Jugendamt	
§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII	

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 41

Datenweitergabe nach § 4 KKG

► Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes

- ▶ wenn die angeratenen Hilfen nicht zur Abwendung der Gefahr führen
- oder
- ▶ wenn Vorgehen nach Abs. 1 (also die Erörterung der Situation mit der Familie und ein Hinwirken auf Hilfen) erfolglos ist

und

- ▶ wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für *erforderlich* gehalten wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden

und

- ▶ i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 42

Datenweitergabe nach § 4 KKG

► Wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

- Einschätzung der Gefährdungssituation
 - ▶ Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
 - ▶ Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher
- Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung
 - ▶ Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
 - ▶ Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 43

Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte

Insoweit erfahrene Fachkraft

↓ Beratung ...

von freien Trägern (§ 8a Abs. 4)

von Berufsheimensträgern (§ 4 Abs. 2 KKG)

von sonstigen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen (§ 8b Abs. 1)

eigene Kinderschutz-Tätigkeit

↓

bei öffentlichem Träger (z.B. ASD)

bei freiem Träger

in der Netzwerkkoordination o.ä.

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 44

Anspruch auf Fachberatung



- ▶ Ziele und Inhalte
 - Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
 - Beratung zu eigenen Handlungsoptionen
- ▶ Kompetenzprofil der Fachkraft
 - Kenntnisse
 - „insoweit“ erfahren
- ▶ Datenübermittlung pseudonymisiert

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 45

Anspruch auf Fachberatung



- ▶ Organisatorische Verankerung
 - Anspruch gegen das Jugendamt, aber Beratung *nicht durch* das Jugendamt (zumindest nicht durch den ASD)!
 - ▶ Beratung *vor* Information an das Jugendamt (Problem der Sicherstellung der Anonymität, eigene Handlungsverpflichtung aus § 8a Abs. 1 SGB VIII)
 - ▶ Interessenkonflikte zwischen Beratung, Hilfeverantwortung und Finanzverantwortung, u.U. Überlastung des ASD durch diese weitere Aufgabe
 - ▶ Ziele der Beratung würden konterkariert
 - Bildung eines „Pools kompetenter Personen“

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 46

Gliederung



- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- ▶ Fazit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 47

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Welche Risiken gibt es?

- Dienst-/Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB
 - Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- Strafrechtliche Konsequenzen
 - wenn bei einer Gefährdung des Kindeswohls gebotenes Handeln ausbleibt





Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 48

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Zivilrechtliche Konsequenzen

OLG München (VersR 2003, 120)

1. Wer ein gesetzliches Verfahren (hier: ein Verfahren auf Einschränkung der elterlichen Sorge für ein Kind) redlich, gutgläubig und ohne Aufstellung bewusst falscher oder leichtfertig unwahrer Behauptungen einleitet (hier: durch Einreichung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Eignung einer Kindesmutter zur Versorgung eines Neugeborenen bei dem Stadtjugendamt), handelt nicht rechtswidrig.

2. Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung kommt nicht in Betracht, wenn ein Facharzt bei einer gutgläubig und gestützt auf verlässliche Informationen Dritter, des Klinikpersonals, gemachten Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt über die Eignung einer Kindesmutter zur Versorgung und Betreuung ihres neugeborenen Kindes allein aus dem beruflich bedingten Motiv handelte, das Kind vor Schaden zu bewahren. Es ist zu berücksichtigen, dass kommerzielle oder zweifelhafte private Beweggründe für das Unwurtel vollständig fehlen und dass die Stellungnahme des Facharztes nur Personen zugänglich gemacht wurde, die beruflich zur Verschwiegenheit und zur Bewertung im Rahmen eines rechtlich geordneten Verfahrens verpflichtet sind.

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 49

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Zivilrechtliche Konsequenzen

Klinik muss Familie Schmerzensgeld zahlen

Ärzte bestätigten falschen Missbrauchsvorwurf

MÜNCHEN. Nach dem Entzug ihres Kindes wegen Missbrauchsvorwürfen, die sich als falsch erwiesen, hat eine Münchener Familie 20 000 Euro Schmerzensgeld von einer Klinik erstritten. Das Landgericht München verurteilte die Ludwig-Maximilians-Universität als Trägerin einer Kinderklinik zur Zahlung von jeweils 5000 Euro an die Eltern und 10 000 Euro an deren Tochter, wie die Justiz am Donnerstag mitteilte. Ärzte der Klinik hatten ein blaues Auge des damals vier Jahre alten Mädchens auf Kindesmisshandlung zurückgeführt, woraufhin den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Ein gerichtlicher Sachverständiger habe aber festgestellt, dass sich das Kind die Augenverletzung – wie stets von den Eltern geschildert – beim Zusammenstoß mit einer Tür zugezogen habe, erklärte

das Gericht. „Ein Anhalt für eine Kindesmisshandlung ergab sich nicht“, hieß es. Bis zum endgültigen Austräumen der Vorwürfe gegen die Eltern, die insgesamt drei Kinder haben, habe das Mädchen vier Wochen unter Obhut des Jugendamtes gestanden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Eine Jugenddamtsmitarbeiterin hatte den Missbrauchsvorwurf geäußert, als ihr die Verletzung des Kindes im Kindergarten aufgefallen war. Ärzte der Münchner Kinderklinik hatten den Verdacht nach einer Untersuchung des Mädchens bestätigt. Wie das Gericht mitteilte, hatte der Vater wegen der Vorwürfe sogar damit gedroht, sich umzubringen. Der Mann musste in psychiatrische Behandlung.

epiopa Aktenzeichen: 9 0 2062/06

Sundern, 28. Juni 2013 50

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



Montag, 5. März 2007
Baby zu Tode verbrüht
Lebenslang für Justins Vater

Knapp 16 Monate nach dem qualvollen Verbrühungstod des sieben Monate alten Justin ist der Stiefvater (29) des Jungen am Montag vom Bochumer Schwurgericht zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Gegen die Mutter (22) des Kindes wurden elf Jahre Haft verhängt. Beide Urteile lauten auf Mord durch unterlassene Hilfeleistung.

Jugendamt hat erneut versagt

Die tödliche Verbrühung war der Höhepunkt einer Serie von Misshandlungen. Dem Urteil nach hatte der Stiefvater dem Kleinen schon im Alter von sechs Wochen einen Oberschenkel gebrochen. Bei der anschließenden Untersuchung wurden außerdem bereits verheilte Knochenbrüche an beiden Oberarmen, am anderen Oberschenkel, an einem Schienbein sowie am Schlüsselbein festgestellt.

Die Ärzte hatten schon damals die Behörden eingeschaltet und von einem Verdacht auf Kindesmisshandlung gesprochen. Das Schwurgericht übt in diesem Zusammenhang scharfe Kritik am Bochumer Jugendamt. Die von den Ärzten angemahnte engmaschige Kontrolle der jungen Familie habe es nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hatte noch während des laufenden Verfahrens Ermittlungen gegen das Jugendamt aufgenommen. Ob die Ermittlungen fortgesetzt werden, soll nach Angaben von Oberstaatsanwalt Christian Petalicki nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe entschieden werden.

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 51

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



► Gegen wen wird ermittelt?

- nicht gegen „das Jugendamt“ oder „den freien Träger“, sondern gegen die fallzuständige SozialarbeiterIn
- häufig auch Ermittlungen gegen mehrere Personen:
 - ASD-Fachkraft und
 - Fachkraft freier Träger
- daneben Ermittlungen auch gegen Vorgesetzte wegen Organisationsverschuldens möglich

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 52

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



► Mögliche Straftaten

- Straftaten im Zusammenhang mit KWG:
 - Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)
 - sonstige Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte (§§ 211 ff und 223 ff StGB)
- Problem: Nur strafbar bei Vorsatz (§ 15 StGB)
 - Wissen und Wollen der Straftat
 - Mindestens aber „bedingter Vorsatz“:
Wird die Straftat *billigend in Kauf genommen*?

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 53

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



Ruhr Nachrichten.de
Strafbefehl im "Fall Mengede"
Ruhr Nachrichten am 9. September 2008 15:02 Uhr

DORTMUND Im "Fall Mengede" hat die Staatsanwaltschaft Strafbefehl gegen die zuständige Mitarbeiterin des Jugendhilfedienstes der Stadt gestellt. Zur Erinnerung: Zwei Mädchen (6/8 Jahre) hatten Mitte Januar mit ansehen müssen, wie ihr krebserkrankter Vater vor ihren Augen starb. Das Jugendamt hatte von der prekären Situation gewusst.



Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendhilfedienstes soll nun "richterlich verwurmt" werden, wie es in einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft heißt. Und weiter: "Die Beschuldigte war offenbar von der Klassenlehrerin des 8-jährigen Mädchens in derart eindeutiger und ernst zu nehmender Form auf die bedrohliche Situation in der Familie hingewiesen worden, dass sie eine Gefährdung für die psychische Entwicklung der Kinder nicht verkannt haben kann."

Pikant: Die Leitung des Jugendamtes hatte Ende Februar noch behauptet, eine Gefährdung der Mädchen sei „nicht erkennbar“ gewesen und die Mitarbeiterin hätte „korrekt und angemessen entschieden“. Schriftlich wurde mitgeteilt: „Eine Kindeswohlgefährdung, die ein Einschreiten notwendig gemacht hätte, war zu keinem Zeitpunkt gegeben.“

In diesem Haus sahen die beiden Mädchen ihren Vater sterben. Foto: Christoph Klomp

Mehr zu diesem Thema
 Artikel: Jugendamt: 'Gefahr nicht erkennbar'
 Artikel: Debatte über Arbeit des Jugendamtes
 Artikel: Ließ Jugendamt zwei Kinder im Stich?

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 54

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



► **Mögliche Straftaten**

- Regelmäßig aber nur Vorwurf der Fahrlässigkeit
 - Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Problem: Strafbarkeit für Nichtstun?
 - Unterlassen eigentlich gebotener Handlungen
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
 - Fahrlässige Tötung bzw. fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen bei Garantenstellung mit Garantenpflicht zum Handeln (§ 13 StGB)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 55

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



► **Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung durch Unterlassen**

→ Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit:

1. Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung
2. Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13)
3. Entspricht das Unterlassen aktivem Tun (§ 13)
4. Fahrlässigkeit = Sorgfaltspflichtverletzung

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 56

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



1. Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung

- Nichtvornahme einer bestimmten, rechtlich geforderten *konkreten* Handlung
 - ▶ Handlung muss tatsächlich möglich gewesen sein
 - ▶ Handlung muss sinnvoll gewesen sein, d.h. sie hätte tatsächlich zur „Rettung“ führen müssen
 - ▶ „Handlung“ bedeutet nicht unbedingt, direkt selbst zu „retten“, sondern ggf. auch eine Handlung Dritter zu veranlassen
 - die Polizei oder die Feuerwehr rufen
 - das Jugendamt verständigen

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 57

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



2. Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13)

- Garantenstellung:
 - ▶ Rechtlich dafür einstehen müssen, dass ein „Erfolg“ (z.B. der Tod) nicht eintritt
- Überwachergarant – *Beschützergarant*
- Schutzpflicht für das Kindeswohl aus
 - ▶ tatsächlicher/faktischer Schutzübernahme
 - ▶ Gesetz (staatliches Wächteramt)
 - ▶ Vertrag (insbes. bei freiem Träger)
 - ▶ Delegation durch das Jugendamt auf den freien Träger

3. Entspricht das Unterlassen einem Tun?

- Wertung: Ist Unterlassen so „schlimm“ wie eine aktive Schädigung?

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 58

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



4. Fahrlässigkeit als weitere Voraussetzung für die Verantwortlichkeit

- Sorgfaltspflichtverletzung
 - ▶ objektive Voraussehbarkeit
 - ▶ Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

→ Handeln nach den „Regeln der Kunst“!

- Vorgaben § 8a SGB VIII, Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII, Dienstanweisungen ...

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 59

Strafrechtliche Verantwortlichkeit



- ▶ Fehlerkomplexe nach Bringewat (ZK 2012, 333ff)
 - Fehlerhafte Handhabung des Begriffs „gewichtige Anhaltspunkte“
 - Nichteinleitung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung
 - Fehlerhafte Aufklärung des Einschätzungssachverhalts
 - Fehlerhafte Besetzung des zusammenwirkenden Fachkollegiums

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 60

Gliederung



- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- ▶ Fazit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 61

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



▶ **Osnabrück** (Laura-Jane, 1994)



- Tod eines sechs Monate alten Säuglings infolge grober Vernachlässigung
- Ablauf:
 - ▶ Februar 1993: Einstellung der späteren Angeklagten beim ASD Osnabrück
 - ▶ vielfältige Kontakte zur Familie (Sohn * 25.9.1992)
 - ▶ 15.10.1993 Geburt Laura-Jane
 - ▶ Informationen über Vernachlässigung des Haushalts durch die Mutter und Hautschäden im Windelbereich bei Laura-Jane
 - ▶ 13.-23.3.1994: Krankenhausaufenthalt Laura-Jane wegen Windeldermatitis durch nicht regelgerecht Hautpflege
 - ▶ 15.3.1994: Einleitung Verfahren zur Bereitstellung SPFH → Übernahme durch SKF (neu eingestellte Mitarbeiterin)
 - ▶ 12.4.1994: Erste Kontakte ASD – SPFH – Familie
 - ▶ 19.4.1994: Beginn der Hilfe → 3x wöchentlich Besuch, Augenmerk vor allem auf die Hautpflege

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 62

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



► **Osnabrück** (Laura-Jane, 1994)

- Ablauf:
 - Kontakte bzw. Kontaktversuche:
 - 21. 4., 22. 4.,
 - 25. 4. (von der Kindesmutter abgesagt),
 - 26. 4., 29. 4.,
 - 2. 5. (von der Kindesmutter versäumt),
 - 3. 5. (die Kindesmutter wurde nicht angetroffen),
 - 5. 5. [nur Mutter gesehen]
 - 6. 5. (von der Kindesmutter versäumt)
 - 29.4.: ASD-Mitarbeiterin tritt Urlaub an; zuvor Gespräch mit der SPFH-Mitarbeiterin (die Hilfe sei „gut angefallen“); Hinweis auf wichtigen Arzttermin am 2.5.
 - 3.5.: SPFH-Mitarbeiterin versucht erfolglos, den ASD zu erreichen
 - 7. 5. 1994: Totes Kind wird in der Wohnung der Mutter aufgefunden (Tod verursacht durch Herz- und Kreislaufversagen bei hochgradiger Auszehrung und Austrocknung auf nicht-natürliche Weise)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 63

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



► **Osnabrück** (Laura-Jane, 1994)

- Anklage der im ASD für die Familie zuständigen Sozialarbeiterin
 - Mitschuld am Tod wegen mangelnder Kontrolle nach Krankenhausaufenthalt
 - In der Familie war eine SPFH eingesetzt – die Garantenpflicht des Jugendamts-Sozialarbeiters besteht fort
- Fall ging über drei Instanzen
 - AG: Verurteilung (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 180 Tagessätze à 80 DM)
 - LG: Freispruch
 - OLG: teilweise Aufhebung und Zurückverweisung
 - LG: Einstellung des Verfahrens

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 64

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



► **Stuttgart** (Jenny, 1996)

- Tod eines 2 ½ Jahre alten Kindes durch Schütteln
 - Mutter und Kind lebten zunächst in Norddeutschland, wo es wegen Verhaltensdefiziten der minderbegabten Mutter (u.a. körperlichen Misshandlungen) Kontakt zum Jugendamt gab
 - Schwangerenwohnheim
 - Misshandlungen, Krankenhausaufenthalt, später noch Bisswunden → Unterbringung Kind in Pflegefamilie
 - Verlegung in eine Stuttgarter Mutter-Kind-Einrichtung, wo sie fast 2 Jahre bis 2 Monate vor dem Tod des Kindes lebten
 - Informationsweitergabe nur durch Heimleitung an Heimleitung; keine Information durch ASD-Mitarbeiter (weder an Heimleitung, noch an ASD Stuttgart)
 - Im Heim weitere Bisse durch Mutter; Partnerschaft der Mutter mit gewalttätigem Partner (zwischenzeitlich Trennung)
 - Auszug aus dem Heim in eigene Wohnung mit Partner
 - Kind wird von der Mutter misshandelt und häufiger zu Bekannten gegeben, damit sich die Mutter mehr ihrem Partner widmen kann
 - Bekannter schüttelte das Kind, was zum Tod führte

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 65

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



► **Stuttgart** (Jenny, 1996)

- zwei Anklagen:
 - **ASD-Mitarbeiter** des norddeutschen Kreisjugendamtes wegen nicht lückenloser Information an das Stuttgarter Jugendamt nach dem Umzug
 - **Heim-Sozialarbeiter** wegen unzureichender Information des Jugendamts Stuttgart nach Auszug aus dem Heim
- **Landgericht:**
 - Verurteilung des norddeutschen ASD-Mitarbeiters wegen fahrlässiger Körperverletzung

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 66

Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen



► **Mönchengladbach** (Vanessa, 2003)

- Tötung eines 2 Jahre alten Mädchens durch seine depressive Mutter (die sich anschließend selbst das Leben nahm)
 - Mutter und Kind wurden 2 Jahre durch das Jugendamt betreut
 - Mutter brach viele Behandlungen ab, wechselte die Aufenthalte (Klinik, Hotel, Frauenhaus, Wohnung)
 - Vorwurf: nicht ausreichendes Nachhalten von Meldungen über eine sich zuspitzende Lage und mangelhafte Dokumentation
- Anklage des Sozialarbeiters des Jugendamts
- AG: Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Tötung des Kindes durch Unterlassen (150 Tagesätze à 40 €)



Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 67

Strafverfahren der letzten Zeit



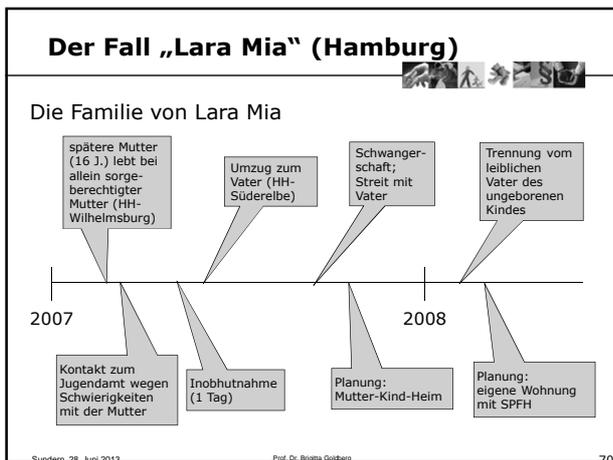
Fall	Tatvorwurf	Ausgang des Verfahrens
Justin (Bochum 2005)	Fahrlässige Tötung durch Unterlassen	ASD-Mitarbeiterin: Einstellung wegen Geringfügigkeit (Zahlung Geldbuße 1.500 €) Krankenschwestern: Einstellung mangels Straftat
Kevin (Bremen 2006)	Fahrlässige Tötung/Körperverletzung durch Unterlassen, Verletzung der Fürsorgepflicht	Amtsvormund: Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Zahlung Geldbuße 5.000 €) Fallmanager: Vorläufige Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit

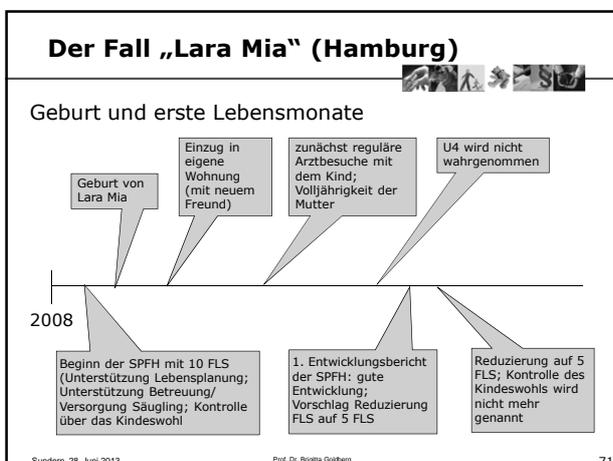
Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 68

Strafverfahren der letzten Zeit

Fall	Tatvorwurf	Ausgang des Verfahrens
Siri (Wetzlar 2008)	Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen	ASD-Mitarbeiterin: Freispruch (1.+2. Instanz)
Lara Mia (Hamburg 2009)	Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen	SPFH: Strafbefehl wegen Ausbleibens der Angeklagten (Geldstrafe 90 Tagessätze à 30 €) ASD-Mitarbeiter: Einstellung mangels Straftat
Mengede (2008)	Verletzung der Fürsorgepflicht	ASD-Mitarbeiterin (Vertretung): Strafbefehl → Verwarnung mit Strafvorbehalt (Geldstrafe 60 Tagessätze à 30 €)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 69





Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)

Herbst/Winter 2008

2008

2009

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 72

Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)

Frühjahr 2009

2009

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 73

Gliederung

- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- ▶ Fazit

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 74



Forschung: Aus Fehlern lernen

► England

- Fehlerberichte seit den 1970er Jahren
 - ▶ Abläufe von Einzelfällen
 - ▶ aber: rückblickend wird Urteilsvermögen überschätzt
- Übliche Lösungsvorschläge:
 - ▶ psychologischer Druck auf Fachkräfte
 - ▶ zunehmende Formalisierung, Standardisierung
 - ▶ genauere Kontrolle durch Vorgesetzte
- Folge: Keine Verbesserung im Kinderschutz, sondern sogar Verschlechterung

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 76

Forschung: Aus Fehlern lernen

► Deutschland

- Keine systematische Erfassung von Fehlern
- Einzelne Untersuchungsberichte
 - ▶ Der Osnabrücker Fall 1997
 - ▶ Kevin (Bremen) 2005
 - ▶ Lea-Sophie (Schwerin) 2007
 - ▶ Der Lüneburger Fall 2008
- Übergreifende Berichte
 - ▶ Brandenburger Untersuchung 2008
 - ▶ Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010
 - ▶ Goldberg: laufende Studie

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 77

Forschung: Aus Fehlern lernen

- ▶ Nationales Zentrum frühe Hilfen (NZFH)
 - Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt "Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz" (seit 2008)
- ▶ Schweriner Fall-Labor
 - Lernende Organisation
- ▶ Untersuchung der Jugendämter Schwerin und Dormagen (Kay Biesel, 2012)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 78

Häufige Probleme und Fehlerquellen

▶ *Katastrophen „sind meist das Resultat eines Systems, das mit vielen kleinen, chronischen Fehlern und Unterlassungen arbeitet, die nicht immer Konsequenzen haben müssen, unter tragischen Umständen in ihrer Verkettung aber zu einer Katastrophe führen können“ (Munro, JAmT 2009, 107)*

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 80

Häufige Probleme und Fehlerquellen

Quelle: Swiss Cheese Model of System Accidents (Fehlertheorie nach Reason 1995; Grafik: British Medical Journal)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 81

Häufige Probleme und Fehlerquellen

Quelle: Swiss Cheese Model of System Accidents (Fehlertheorie nach Reason 1995; Grafik: British Medical Journal)

z.B. mangelnde Kontrolle & Unterstützung

z.B. mangelnde Kooperation ASD-SPFH

z.B. überlasteter ASD, fehlende Ressourcen

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 82

Häufige Probleme und Fehlerquellen

► Ebenen möglicher Probleme

- Individuum:
 - „handwerkliche Fehler“
- Team:
 - Zusammensetzung, Zusammenarbeit, fachliche Begleitung ...
- Institution/Organisation:
 - Rahmenbedingungen, Ressourcen ...
- Institutionsübergreifend:
 - Kooperation mit anderen Personen/Institutionen
- Jugendhilfepolitik

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 83

Häufige Probleme und Fehlerquellen

► Individuum:

- Fehleinschätzungen von Gefährdungslagen
- Cognitive Shut-down
- Handlungsparalysen
- fehlende fachliche Distanz
- Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser?!
- ungeeignete Maßnahmen → Hilfe- und Schutzkonzept?!
- Dokumentation/Aktenführung

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 84

Häufige Probleme und Fehlerquellen

► Institution/Team:

- Ineffektive Entscheidungsprozesse
- Organisatorische Schwierigkeiten bzw. Rahmenbedingungen verhindern effektive Hilfen
- Groupthink-Phänomene
- Zuständigkeitswechsel
- Überlastung
- Organisationskultur
- nicht funktionale Aufsicht
- Jugendamt als „High Reliability Organization“

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 85

Häufige Probleme und Fehlerquellen

► Institutionsübergreifend:

- Kompetenzfehlzuschreibungen
- fehlende kritische Distanz
- Abgrenzung statt Zusammenarbeit
- Informationsverluste
- Verantwortungsdiffusion

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 86

Häufige Probleme und Fehlerquellen

► Vergleichende Analysen
(Sinclair/Bullock 2002, zit. nach Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010, 182)

- Unzureichender Austausch von Informationen (63 %)
- Wenig aussagekräftige Diagnostik (58 %)
- Ineffektive Entscheidungsprozesse (53 %)
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Institutionen (43 %)
- Unzureichende Dokumentation relevanter Informationen (38 %)
- Fehlende Informationen über wichtige männliche Haushaltsmitglieder (23 %)

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 87

Was können wir lernen?

Quelle: www.aek-gesundheitspartner.de

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 88

Was können wir lernen?

- ▶ Nicht jeder Fehler ist vermeidbar
 - Professionalisierungsanstöße und Absicherungsvorschläge führen nicht zur *sicheren* Vermeidung von Kinderschutzkatastrophen
 - Es besteht eine Lücke zwischen *Ansprüchen* an möglichst fehlerfreie Kinderschutzpraxis und den dafür zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen, zeitlichen und organisatorischen *Mitteln*

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 89

Was können wir lernen?

- ▶ Empfehlungen
(Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010)
 1. Verbesserter Umgang mit Sachaufgaben durch gesteigerte Fachlichkeit
 2. Verbesserung der Sacharbeit, handwerkliche Optimierung von Arbeitsvorgängen
 3. Managementaufgaben
 4. Kommunikation verbessern, Kommunikationsprobleme abbauen
 5. Einstellung, Selbstwert und Emotionalität
→ Wissenschaftlichkeit; Ressortübergreifend!

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 91

Was können wir lernen?



- ▶ Qualitätsstandards für Risiko- und Fehlermanagement (Kay Biesel 2012)
 1. Bürokratismus überwindende Achtsamkeit
 2. Fach- und organisationsübergreifendes konzeptuelles Denken und Handeln
 3. Professionelles Middle-up-down-Management
 4. Teaminterne und Teamexterne Fehleroffenheit
 5. Demokratische und bürgernahe Orte der Partizipation und gegenseitiger Anerkennung

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 92

Gliederung



- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - Einführung in die Thematik
 - Handlungsschwerpunkte und Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - Fachgerechtes Handeln bei Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?
 - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
 - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
- ▶ Lernen aus fehlerhaften Verläufen
- ▶ **Fazit**

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 93

Fazit



- ▶ Wie können strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden?
 - Ständige Absicherung?
 - ▶ Ausfüllen der Formulare sollte nicht im Vordergrund stehen, sondern die fachlich gute Arbeit
 - ▶ Handlungsanweisungen zur bloßen Absicherung der Leitungsebene?
 - ▶ Wird fachlich fundierte Kinderschutzarbeit durch rigide Regularien, Checklisten, Dienstanweisungen usw. eher behindert als gefördert?
 - Mörsberger: mehr Optimierung als Perfektion

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 94

Fazit



► **Wie können strafrechtliche Konsequenzen vermieden werden?**

- Handeln nach den „Regeln der Kunst“ (fachliche Standards)
 - ▶ Achtsamkeit: Wahrnehmung von Anhaltspunkten
 - ▶ Sofortiges Handeln nach Kenntnis der Gefährdungslage
 - ▶ Einhaltung der vorgeschriebenen Schritte zur Gefährdungseinschätzung und zum weiteren Vorgehen
 - Kooperation mit eingeschalteten Diensten
 - regelmäßige effektive Kontrolle
 - ▶ Arbeit im Team und Einschaltung des Vorgesetzten
 - ▶ Dokumentation des gesamten Vorgehens unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 95

Fazit



► **Anforderungen an die Praxis**

- Umsetzung der Verfahrensvorschriften durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ Information und Fortbildung der MitarbeiterInnen
 - ▶ Präzisierung von Verfahren, Prozeduren, Definitionen, Zuständigkeiten
- Finanzierung und Rahmenbedingungen
- Fehlermanagement
- Fachliche Auseinandersetzung
 - ▶ Ressourcenorientierung ↔ Problemorientierung
 - ▶ Hilfe ↔ Kontrolle
 - ▶ Prävention ↔ Krisenintervention

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 96

Fazit



► **Anforderungen an die Praxis**

- **Netzwerkbildung**
 - ▶ Schaffung von Kommunikationsstrukturen
 - ▶ Kooperationen, Bündelung von Kompetenzen
 - ▶ möglichst alle beteiligten Institutionen
- Evaluation hinsichtlich des Vorgehens, der Leistungsangebote
- Abschluss der notwendigen Vereinbarungen

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 97

Literatur



- ▶ Zu Kindeswohlgefährdungen:
 - *Goldberg, Brigitta*: Die Vorkommenshäufigkeit von Kindeswohlgefährdungen. Erkenntnisse aus dem Hell- und Dunkelfeld. In: Goldberg/Schorn (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Interventions. Opladen & Farmington Hills, MI: Barbara Budrich 2011, S. 29-74.
 - *Häuser, W./Schmutzer, G./Brähler, E./Glaesmer, H.*: Misshandlungen in Kindheit und Jugend. Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 17/2011, S. 287-294.
- ▶ Zu strafrechtlichen Risiken:
 - *Bringewat, Peter*: Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII. In: ZKJ 2012, 330-336.
 - *Mörsberger, Thomas*: Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1 und 2). Zugleich eine Erwiderung auf Bringewat, ZKJ 9/2012. In: ZKJ 2013, 21-24 und 61-67.

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 08

Literatur



- ▶ Zum Umgang mit Fehlern und Fehlermanagement:
 - *Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik* (Hrsg.): Risiken – Fehler – Krisen. Risikomanagement im Jugendamt als Führungsaufgabe. Berlin: Selbstverlag 2012.
 - *Biesel, Kay*: Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Bielefeld: Transcript 2011.
 - *Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner*: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim u.a.: Juventa 2010.
 - *Munro, Eileen*: Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. In: JAmt 2009, 106-115.

Sundern, 28. Juni 2013 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 09



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum
goldberg@efh-bochum.de
<http://www.brigitta-goldberg.de>

 EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences
